



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen
Touristenverein „Die Naturfreunde“
Verband für Touristik und Kultur
Ortsgruppe Ludwigshafen am Rhein e.V.
2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
3. Die Ortsgruppe ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und über die Bundesgruppe Deutschland Mitglied der Naturfreunde-Internationale (NFI).
4. Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verband fördert insbesondere Volksbildung und Jugenderziehung. Er pflegt internationale Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung.
3. Der Verband ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGB). 1/1953, Seite 1592).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Pflege der Touristik.
2. Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenerholung.
3. Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung von Natur- und Landschaftsschutz.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z. B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz.
5. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen Zusammenhänge.
6. Anlage von Sammlungen und Büchereien. Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen.
7. Jugendherbergen und Zeltplätzen. Anlage und Markierung von Wegen.
8. Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde- und Sportverbänden, mit Jugendverbänden, die auf dem Boden der Demokratie und Völkerverständigung stehen.

§ 4 Fachgruppenarbeit

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Fachgruppenarbeit“.
3. Die Richtlinien für die Fachgruppenarbeit werden vom Bundeskongress beschlossen.

§ 5 Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Die Jugend ist in Gruppen zusammengefasst und führt die Bezeichnung „Naturfreundejugend Deutschlands“, Ortsgruppe Ludwigshafen am Rhein. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien für die Naturfreunde-Jugendarbeit.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung „Naturfreunde-Kindergruppe“, Ortsgruppe Ludwigshafen am Rhein. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien für die Naturfreunde-Kindergruppenarbeit.
3. Die Jugend- und Kindergruppen sind Gliederungen des Vereins.
4. Die Richtlinien für die Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugend- bzw. Bundeskinderkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.

§ 6 Finanzierung der Arbeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrages beschließt die Ortsgruppe in ihrer Hauptversammlung.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung und die Beschlüsse der Ortsgruppe anzuerkennen. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.
2. Körperschaften können als Förderer Aufnahme finden. Über Aufnahme und Beitragsleistung entscheidet die Ortsgruppenleitung nach Rückfrage bei der Landesleitung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Verbandes schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Ortsgruppe nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Ortsgruppenleitung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem gefassten Beschluss schriftlich zu verständigen und kann gegen den Beschluss binnen drei Monaten die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung anrufen.

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Vereinsleitung,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) die Kontrolle.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird von der Vereinsleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und dem Zeitpunkt spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufen. Auf Beschluss der Leitung, der Kontrolle oder auf Verlangen eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages, muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss binnen 8 Tagen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann an keine Mitgliederzahl gebunden ist. Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die Berichte der Vereinsleitung,
 - b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - c) Wahl der Vereinsleitung und der Revisionskommission,
 - d) Festsetzung der zu zahlenden Beiträge,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
4. Die Wahl der Vereinsleitung und der Revisionskommission findet alle 2 (zwei) Jahre statt.
5. Anträge an die Hauptversammlung müssen 14 (vierzehn) Tage vorher der Vereinsleitung vorliegen.

§ 12 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Referenten und Fachgruppenleitern (§ 4),
 - c) der Revisionskommission.
2. Die Vereinsleitung tritt nach Bedarf, jedoch monatlich mindestens einmal zusammen.

3. Der Vereinsleitung obliegt:
 - a) die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Landeskonzferenz und der Hauptversammlung,
 - c) die Einberufung der Hauptversammlung,
 - d) der Verkehr mit den Behörden und sonstigen Organisationen,
 - e) die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens,
 - f) die Unterstützung der Fachgruppen bei der Durchführung ihrer Tätigkeit.
4. Die Vereinsleitung hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören.
5. Beschlüsse finanzieller Art, die das Naturfreundehaus Elmstein betreffen und das zu Buch stehende Eigenkapital 50% insgesamt übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung.
6. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
8. Die Vereinsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassier. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dessen Stellvertreter,
 - dem 1. Kassier,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem Hausreferenten,
 - dem Kulturreferenten,
 - dem Wanderreferenten und
 - dem Jugendleiter.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, Vereinsleitung und des geschäftsführenden Vorstandes sind durch den Schriftführer durch Niederschrift zu beurkunden und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Revisionskommission

Die Revisionskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss, hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und zu überwachen. Sie hat der Vereinsleitung und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Schiedsgericht

1. Streitfälle, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, können zur Beilegung einem Schiedsgericht übertragen werden. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern und drei Stellvertretern.

2. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Für das Schiedsgericht werden Richtlinien festgelegt, die durch die Vereinsleitung zu genehmigen sind. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichts kann Berufung beim Landesschiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung des Schiedsspruches an gerechnet, beim Landesschiedsgericht einzulegen.

§ 16 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von der Hauptversammlung geändert werden. Änderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Von Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, ist das Finanzamt zu verständigen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Bei dieser Hauptversammlung müssen mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein. Dieser Beschluss bedarf mindestens einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landesleitung des Touristenvereins „Die Naturfreunde“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein.
3. Diese Satzung wurde am 9. März 1968 von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 10. März 1962